

I . Satzung
zur Änderung Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremm vom 5.1.2004
vom 12.01.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 der Friedhofssatzung erhält folgenden Abs. 6:

(6) Ortsfremde, für die kein Bestattungsanspruch besteht, können nach Maßgabe einer Sondervereinbarung außerhalb der Gebührenregelung auf dem Friedhof bestattet werden.

§ 2

§ 21 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und Grabumrandungen durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragte entfernt und die Grabstätten eingeebnet. Die Absicht zur Räumung der Grabstätten wird drei Monate vor Beginn der Arbeiten ortsüblich bekannt gemacht, so dass die Angehörigen die Möglichkeit haben, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen selbst zu entfernen. Die Kosten für die Räumung der Grabstätte sind von dem jeweiligen Verpflichten gemäß der Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremm, den _____

Für die Ortsgemeinde Bremm:

Heinz Berg
Ortsbürgermeister